

Briefkasten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstumm-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1912)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stehen und alle Bestrebungen zur Hebung ihres leiblichen und geistigen Wohlergehens zu fördern.

§ 2. Der Verein schließt sich als Kollektivmitglied dem schweizerischen Fürsorgeverein an, behält zur Förderung gemeinsamer Interessen mit demselben beständig Fühlung und hat ihm einen Jahresbeitrag von 30 Fr. im Minimum zu bezahlen.

§ 3. Mitglied des Vereins wird jede Person, die sich zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens 1 Fr. verpflichtet.

§ 4. Der Verein versammelt sich ordentlicheweise alle drei Jahre einmal zur Erledigung folgender Geschäfte:

- a) Wahl eines Komitees von 7—9 Mitgliedern;
 - b) Vorlage des Berichtes und der Rechnung.
- Außerordentliche Versammlungen können nach Bedürfnis einberufen werden.

§ 5. Das Komitee wählt aus seiner eigenen Mitte einen Präsidenten, einen Aktuar und Kassier. Seine Obliegenheiten sind folgende:

- a) Es macht die taubstummen und schwerhörigen Kinder im Kanton ausfindig und bemüht sich, sofern sie bildungsfähig sind, im Einverständnis mit den Eltern oder zuständigen Behörden für ihre Unterbringung in Anstalten;
- b) es bewilligt an die Anstaltserziehung unbemittelter Kinder in besondern Fällen Beiträge aus der Vereinskasse;
- c) es fördert alle Veranstaltungen, die die sittlich-religiöse, intellektuelle und soziale Notlage der Taubstummen bessern wollen.

§ 6. In jeder Gemeinde des Kantons besorgt ein vom Komitee damit beauftragtes Mitglied den Bezug der Beiträge und arbeitet auch sonst für die Interessen des Vereins.

§ 7. Die Hilfsmittel des Vereins bestehen:

- a) In den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) in Geschenken und Legaten;
- c) in Beiträgen des Staates, der Gemeinden und Vereine;
- d) in den Zinsen eines zu gründenden Fonds.

§ 8. Bei allfälliger Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen für irgend einen Zweck der Taubstummenfürsorge zu verwenden.

Vorliegende Statuten sind von der konstituierenden Versammlung in Weinfelden am 10. Dezember 1911 beschlossen worden.

Berg-Roggwil, den 24. Januar 1912.

Im Namen des Komitees,
Der Präsident: **Menet**, Pfarrer.
Der Aktuar: **A. Füllemann**, Lehrer.

Briefkasten.

G. B. in W. Schon mehr als einmal haben wir in der „Taubstummen-Zeitung“ sehr gewarnt vor dem Kaufen von Lotterielosen. Wie viele sauer verdiente Franken sind schon umsonst dafür ausgegeben worden! Immer und immer wieder hofft man, endlich einen größeren „Treffer“ machen zu können. Sie erzählen von einem, der eine Million gewonnen hat, vergessen aber dabei, daß hunderttausende von Menschen in derselben Lotterie gespielt und nichts erhalten haben, zu denen Sie auch gehören werden. Geben Sie sich nicht solchen trügerischen Hoffnungen hin; dieses Spekulieren (Gewinnsuchen) auf eine große Geldsumme hat schon manchen Charakter verdorben, manchem die Arbeitsfreudigkeit gelähmt, ja hat viele arm gemacht! Bitte, lassen Sie ab von solchem „Lötterlen“. Was man mit eigener Hand erarbeitet, bringt auch viel mehr Segen. — Für Ihre anderen interessanten und freundlichen Zeilen vielen Dank.

S. B. in Z. Ihr langer Brief hat mich sehr ge freut. Daß Sie Marken und Stanniol nun der zürcherischen Taubstummen Sache zuwenden, ist ganz natürlich und ich darf da keine Einwendung machen. Für die Blätter besten Dank, mehr brauche ich nicht. Auch wir sind wohl auf, Gottlob, trotz vieler Arbeit. Oder gerade deshalb?

A. L. in G. Willkommen als neue Leserin! Auch ich habe in Ihnen gelernt.

A. J. in S. Danke für Ihre „Frühlingszeilen“ und Sendung. Auch uns ist der Taubstummentag in Berg noch in guter Erinnerung. Ein solcher wird wohl diesmal in einem Ort mit Bahnstation abgehalten werden. Es war doch etwas mühsam und zeitraubend, da hinauf zu pilgern.

Codesanzeige.

Nach kurzer, schwerer Krankheit (Lungenentzündung) ist am 5 März, abends 9 Uhr, sanft im Herrn entschlafen:

Fräulein Bertha Fierz

Blindearbeitslehrerin (frühere Verwalterin) an der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich. Sie hat bei den blinden und taubstummen Zöglingen 17 Jahre lang, namentlich als Krankenpflegerin, mit Treue und Segen gewirkt.

Gesucht:

1 bis 2 gehörlose **Malergehilfen** für sofort, für den ganzen Sommer.

Anton Casanova (gehörlos),
in **Danis-Cavanosa** (Graubündner Oberland).

Gesucht:

Ein gewandter, fleißiger **Schneidergeselle** für Uniform und Zivil. Schöner Wochenlohn und Logis im Hause.

Fridolin Kuecht, Tailleur,
in **Rapperswil** (Kanton St. Gallen).